



Senat

Vergaberichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77 „Pflege internationaler Beziehungen“

vom 11.04.2012

Präambel

Die Internationalisierung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg basiert auf der von ihr am 11.05.2011 verabschiedeten Internationalisierungsstrategie 2011-2014. Die Internationalisierungsstrategie bildet die Grundlage für die vorliegende Richtlinie und somit auch für die Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77 „Pflege internationaler Beziehungen“.

§ 1

Förderungsziel, Zweckungszweck

(1) Durch die Vergabe von Mitteln aus dem der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Verfügung stehenden Fonds sollen bestehende und bewährte Kooperationen mit Universitäten, Hochschulen und Akademieeinrichtungen auf der Grundlage von Partnerschaftsabkommen unterstützt und damit die internationalen Beziehungen der Universität gefördert werden. Diese Mittel werden in der Regel als Ergänzungsfinanzierung eingesetzt.

(2) Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden ferner für den Auf- und Ausbau neuer Kooperationsbeziehungen mit Universitäten und Hochschulen im Ausland vergeben.

(3) Die Unterstützung soll in der Regel Gästen aus den oben genannten Partneereinrichtungen zu Gute kommen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Aufenthalte von Studierenden und Promovierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an den unter Abs. 1 genannten Einrichtungen im Ausland bezuschusst werden.

§ 2

Förderformate

(1) Förderung von bestehenden Partnerschaften / Kontaktpflege zu Partneruniversitäten

Im Falle von Förderungen von Partnerschaften (§ 1, Abs. 1) sollen vor allem diejenigen Arbeitsaufenthalte von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen einschließlich Graduiertes gefördert werden, die im Rahmen bestehender Verträge auf Universitäts- und/oder Fakultätsebene erfolgen oder die zum Auf- und Ausbau anhaltender Kooperationen von den Fakultäten besonders gewünscht werden. Studierende und Graduierte von Partnereinrichtungen können durch ein Kontaktstipendium von maximal 2 Semestern unterstützt werden.

(2) Förderung zur Anbahnung neuer Partnerschaften / Anschubfinanzierung für neue binationale Studiengänge

Neue Kontakte können in begrenztem Umfang durch Reisekostenzuschüsse nur dann gefördert werden, wenn beide Seiten Interesse nachweisen und die Anbahnung von der bzw. den betroffenen Fakultät(en) oder der Universitätsleitung unterstützt wird. Die Abrechnung sämtlicher Reisekosten über die TG 77 unterliegt den Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden Fassung des Reisekostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

In Ausnahmefällen können Kontaktstipendien als Anschub für neue Partnerschaften gewährt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Partnerschaftsabkommens mit der Heimatuniversität der Bewerberin bzw. des Bewerbers, das Bestehen von Gegenseitigkeit der Austauschaktivitäten zwischen den beiden Einrichtungen sowie Vorliegen eines Arbeitsvorhabens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie gegebenenfalls einer Betreuungszusage von einer hiesigen Hochschullehrerin bzw. einem hiesigen Hochschullehrer.

§ 3

Leistungen / Höchstsätze

(1) Die Aufenthaltskosten ausländischer Gäste sollen entsprechend der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen sparsamster Haushaltsführung gestaltet werden. Übernommen werden können Reise- und Aufenthaltskosten. Die Aufenthaltskosten lehnen sich an die DAAD-Fördersätze an. Für Aufenthaltskosten sind pauschalisierte Höchstsätze in Anhang 1 zu dieser Vergaberichtlinie festgelegt. Die Reisekostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden Fassung des Reisekostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Diese Sätze können unterschritten werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn absehbar ist, dass die vorhandenen Mittel nicht zur vollständigen Finanzierung sämtlicher förderungswürdiger Maßnahmen ausreichen würden.

(3) Aus den Sätzen ist der Beitrag zur Krankenversicherung zu begleichen.

(4) Es ist möglich, zusätzliche Kinderbetreuungsgelder zu gewähren. Deren Höhe wird per Einzelfallentscheidung festgelegt.

(5) Über die Übernahme der Reisekosten wird nach Vorlage des Kostenvoranschlags eines Reisebüros gesondert entschieden. Dabei kann grundsätzlich - abweichend vom Reisekostengesetz - nur die preisgünstigste Reisemöglichkeit (Bahnfahrt 2. Klasse oder Flugtarif economy/Sonderflugtarif) erstattet werden.

(6) Für Aufenthalte von Studierenden und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Ausland kann ein Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten gezahlt werden.

§ 4

Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Vor Antragstellung sind alle Finanzierungsmöglichkeiten von dritter Seite auszuschöpfen, wobei die Förderung aus Mitteln der TG 77 nicht von einer erfolgreichen Drittmittelantragstellung abhängig ist.

(2) Anträge sind auf einem Formblatt (Anhang 2) zu stellen und spätestens zwölf Wochen vor Reiseantritt über die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät beim International Office einzureichen. Diese Regelung gilt für Maßnahmen, die bis einschließlich 31.03.2013 durchgeführt werden sollen und daher bis 31.12.2012 beantragt werden müssen. Ab 2013 können zu jeweils einem festgelegten Termin zweimal im Jahr über die Dekanin bzw. den Dekan Anträge eingereicht werden, mindestens jedoch 12 Wochen vor Maßnahmenbeginn. Die Termine werden in der ersten Senatssitzung des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.

(3) Im Antrag sind anzugeben:

- Antragstellerin bzw. Antragsteller und Einrichtung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Arbeitsplan und Zielstellung, gegebenenfalls Betreuerzusage,
- Aufenthaltsdauer und Beginn des Besuchs,
- Name, akademischer Grad und Dienststellung des Gastes,
- Kostenkalkulation mit Angabe weiterer Finanzierungsmittel,
- Nachweis über die Drittmittelbeantragung. Sofern Drittmittel bewilligt werden, nachdem bereits eine Mittelbewilligung durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgte, sind die Mittel der TG 77 mit den Drittmitteln zu verrechnen.

(4) Die rechtzeitige Bearbeitung der Anträge kann nur gewährleistet werden, wenn die Fristen eingehalten werden.

(5) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bekommt die Entscheidung über die Anträge von der Forschungskommission des Akademischen Senats übertragen und legt ein Mal pro Jahr der Forschungskommission die erfolgten Bewilligungen offen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist berechtigt, bezüglich der Entscheidungsbefugnis eine Untervollmacht auszusprechen.

§ 5

Verwaltungsmäßige Bearbeitung

(1) Die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Anträge (Ausspruch der förmlichen Bewilligung, die Auszahlung der Mittel sowie die Kontrolle ihrer Verwendung) erfolgt durch das International Office bzw. wird durch dieses veranlasst.

(2) Um eine pünktliche Auszahlung der Zuwendungen für ausländische Gäste zu gewährleisten, müssen die Mittelabforderungen 21 Tage vor der Einreise eingereicht werden. Dabei ist der genaue Aufenthaltszeitraum anzugeben.

§ 6

Berichterstattung

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme sollen ein Verwendungsnachweis und ein Sachbericht bei der Leitung des Internationalen Büros vorgelegt werden.

(2) Der Finanzbericht soll Namen, Qualifikation, Fachgebiet und Aufenthaltsdauer der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie den Beitrag der Einzelzuwendungen aus Eigenmitteln und die Höhe sonstiger Zuwendungen enthalten.

(3) Der Sachbericht soll unter Bezug auf die bei der Antragstellung gemachten Angaben erstellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende „Vergaberichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77 „Pflege internationaler Beziehungen“ vom 10. März 2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 3) außer Kraft.

Halle (Saale), 11. April 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.04.2012 beschlossen.

Anhang 1

Für die in § 3 der Vergaberichtlinie genannten Aufenthaltskosten sind die in der folgenden Tabelle festgelegten pauschalisierten Höchstsätze vorgesehen:

	<i>monatlich</i>	<i>Kurzaufenthalte</i>
Studierende, Graduierte	EUR 750,00, maximal 1 Monat	EUR 29,00 bis zu 22 Tage
Promovierende	EUR 1.000,00, maximal 3 Monate	EUR 41,00 bis zu 22 Tage
Postdocs, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dozentinnen und Dozenten, Professorinnen und Professoren	EUR 1.840,00 maximal 1 Monat	EUR 82,00 bis zu 22 Tage

Bei der Gewährung von Kontaktstipendien für ausländische Studierende und Graduierte sind folgende Höchstsätze möglich:

	<i>monatlich</i>
Studierende und Graduierte	EUR 650,00

Anhang 2
Formblatt Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77
“Pflege internationaler Beziehungen“ zur Unterstützung von
Partnerschaftspflege / Partnerschaftsanbahnung / binationalen Studiengängen /
Arbeitsaufenthalten / Kontaktstipendien

Fakultät: _____

Institut: _____

Antragsteller/in: _____ Tel.: _____

an

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
International Office
06108 Halle (Saale)

1. Angaben zur Partnerschaft / zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler / zur / zum Studierenden
(Name, akademischer Titel und Dienststellung)

Institution:

2. Beginn und Dauer des Aufenthalts
3. Beschreibung der Zielstellung der Partnerschaft (des Forschungsaufenthalts / des Studienaufenthaltes)
(Als Anlage ist ein Arbeitsplan beizufügen.)
4. Geplante Unterbringung
5. Kostenkalkulation
(Als Anlage ist eine Spezifizierung der einzelnen Positionen beizufügen, z.B. Angabe des Verwendungszwecks.)

- (1) Gesamtkosten [ohne (5)]:
- (2) abzüglich Eigenmittel der Fakultät:
- (3) abzüglich Mittel Dritter (Nachweis über die Drittmittelbeantragung):
- (4) = Zwischensumme:
- (5) + Reisekostenzuschuss (Kostenvoranschläge beifügen):
- (6) Beantragter Zuschuss:

Datum:

Unterschriften:.....
(Antragstellerin bzw. Antragsteller)

.....
(Dekanin bzw. Dekan der Fakultät)

Bearbeitungsvermerke: